



Landgericht
Görlitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **1 O 168/12 EV**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2012 am 11.06.2012

für Recht erkannt:

1. Der Antrag vom 24.05.2012 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 268.083,76 EUR festgesetzt.

I. Tatbestand

Der Antragsteller begehrt im einstweiligen Verfügungsverfahren von der Antragsgegnerin Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in

Form von monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 80 %.

Der Antragsteller betreibt auf dem Grundstück in eine Anlage zur Gewinnung von Solarstrom (Photovoltaik-Freiflächenanlage). Die Antragsgegnerin ist als Netzbetreiberin gegenüber dem Antragsteller als Betreiber derartiger Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 32 EEG unter den dort genannten Voraussetzungen vergütungspflichtig, ein entsprechender Anschlussvertrag datiert vom 06.09.2011 (vergleiche AS 1 = Bl. 29 - 33 d. A.). Die Antragsgegnerin hat dem die Anlage seit 27.02.2012 betreibenden Antragsteller die entsprechende Vergütung mit dem Hinweis darauf verweigert, dass die Anlage nicht auf einer baulichen Anlage im Sinne von § 32 EEG errichtet worden sei.

Der Antragsteller begehrt daher den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin zu Abschlagszahlungen zu verpflichten. Der für den einstweiligen Rechtsschutz erforderliche Verfügungsgrund ergebe sich bereits aus § 59 EEG, wonach das in der Hauptsache zuständige Gericht auf Antrag des Anlagenbetreibers bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln kann, dass die Antragsgegnerin als Netzbetreiber den Strom abzunehmen und hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat. Insofern bedürfe es keines besonderen Verfügungsgrundes, insbesondere keiner Eilbedürftigkeit.

Der Verfügungsanspruch ergebe sich aus der Tatsache, dass die Voraussetzungen einer baulichen Anlage nach § 32 Abs. 2 1. HS EEG bei der vom Antragsteller genutzten Freifläche vorliegen würden, da es sich - nach dem Abriss alter Industriegebäude - um eine mit Bauschutt- Recyclingmaterial geschotterte und verdichtete Fläche handele, die zudem als sogenannte fingierte bauliche Anlage als Lagerplatz bzw. Stellfläche für Fahrzeuge genutzt worden sei, was ebenfalls die Anwendbarkeit des § 32 Abs. 2 EEG eröffne.

Der Antragsteller beantragt abschließend:

1. Die Antragsgegnerin hat für den in das Netz der Antragsgegnerin aus dem Solarpark

in seit 27.02.2012 bis einschließlich 29.05.2012 eingespeisten Strom aus der am Verknüpfungspunkt angeschlossenen Photovoltaik-Freiflächenanlage vorläufig bis zur Entscheidung über die Hauptsache an den Antragsteller einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag in einer Größenordnung von 83.323,48 EUR bei einer Strommenge von 394.710,96 kWh als Abschlagszahlung zu leisten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.

2. Die Antragsgegnerin hat darüber hinaus für den in das Netz der Antragsgegnerin aus dem Solarpark in eingespeisten Strom aus der am Verknüpfungspunkt angeschlossenen Photovoltaik-Freiflächenanlage ab Rechtshängigkeit vorläufig bis zur Entscheidung über die Hauptsache monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines als billig und gerecht zu erachtenden Betrages in einer Größenordnung von 80 % von 21,11 Cent pro kWh (16,89 Cent pro kWh) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an den Antragsteller jeweils zum 15. des Folgemonats zu leisten.
3. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu jeweils 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Dabei rügt die Antragsgegnerin zunächst das Vorliegen eines Verfügungsgrundes, da § 59 EEG nach seinem Wortlaut nicht vollständig vom Vorliegen eines Verfügungsgrundes nach §§ 935, 940 ZPO befreie, sondern vielmehr widerlegbar sei. Das habe der Antragsteller bereits selbst in der Begründung seines Antrages vom 24.05.2012 getan, da er danach beabsichtige, die erzielten Einnahmen in die Region, vorzugsweise zur Renovierung denkmalgeschützter Bausubstanz in zu investieren. Daraus wie auch aus dem Umstand, dass die Erzeugung von Solarenergie nur einer von mehreren Erwerbszweigen des Antragstellers ist und keine irreparablen finanziellen Nachteile ersichtlich seien, wenn der Antragsteller den Klageweg in einem Hauptsacheverfahren bestreitet, ergebe sich ein

fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme eines Eilverfahrens.

Inhaltlich bestreitet die Antragsgegnerin das Bestehen der Voraussetzungen des § 32 EEG für die streitgegenständliche Fläche. Durch den Abriss der ehemaligen Industriegebäude seien vielmehr bauliche Anlagen beseitigt worden. Die vom Antragsteller vorgetragene Verfüllung und Verdichtung diene lediglich der Vorbereitung einer etwaigen Nachnutzung der Fläche, stelle jedoch - auch mangels geeignetem Baumaterial - keine eigene bauliche Anlage im Sinne des Gesetzes dar. Die Annahme einer fingierten baulichen Anlage als Stellplatz scheitere bereits daran, dass lediglich eine Teilfläche hierfür genutzt werde, was zudem in dem ursprünglich über die Fläche bestehenden Mietvertrag nicht explizit geregelt worden sei.

Abschließend zieht die Antragsgegnerin auch die Höhe der geltend gemachten Abschlagszahlungen in Zweifel.

Die sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen und der Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 10.05.2012, die Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung waren (vergleiche Sitzungsprotokoll Bl. 209/210 d. A.).

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 01.06.2012 der 50Hertz Transmission GmbH den Streit verkündet.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat kein schutzwürdiges Interesse an der Inanspruchnahme des begehrten einstweiligen Rechtsschutzes, da es ihm bereits am notwendigen Verfügungsgrund ermangelt (§§ 59 EEG, 935, 940 ZPO).

Durch § 59 EEG wird der Zugang zum einstweiligen Rechtsschutz, insbesondere auch zum Erlass einer Leistungsverfügung dadurch erleichtert, dass das Vorliegen eines Verfügungsgrundes gesetzlich vermutet wird, d. h. dass der Anlagenbetreiber von der Darlegung und Glaubhaftmachung einer Dringlichkeit befreit wird. Diese gesetzliche Vermutung ist aber widerlegbar, wobei hierfür nicht nur das streitige und glaubhaft gemachte Vorbringen des Antragsgegners in Betracht kommt, sondern auch unstreitiger Prozessstoff oder sogar allein eigenes Vorbringen oder Verhalten des Antragstellers (vergleiche dazu zutreffend OLG Sachsen-Anhalt vom 08.12.2011, Aktenzeichen 2 U 100/11 in Juris, dort Rz. 39).

In Würdigung der summarischen Prüfung des beiderseitigen Parteivorbringens muss danach die Dringlichkeit der begehrten Leistungsverfügung schon auf Grund des eigenen Vortrages des Antragstellers wie auch der im Wesentlichen unstreitigen Einwendungen der Antragsgegnerin hierzu als widerlegt angesehen werden.

Der Antragsteller hat in seiner Begründung zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 24.05.2012 explizit vorgetragen, die zu erwartenden Einnahmen in der Region zu investieren, vorrangig zur Renovierung denkmalgeschützter Bausubstanz zu nutzen. Diese Darlegung über die beabsichtigte Art der Verwendung der Einnahmen rechtfertigt nicht den Schluss, dass eine vorübergehende, d. h. für die Zeitdauer eines Hauptsacheverfahrens anhaltende Nichtzahlung der EEG-Einspeisevergütung durch die Antragsgegnerin beim Antragsteller zum Eintritt unverhältnismäßiger, durch Geldzahlungen nicht wiedergutzumachender Schäden führen könnte (vergleiche OLG Sachsen-Anhalt vom 08.12.2011, a. a. O., Rz. 45 unter Juris). Gemessen an den Auswirkungen des Einnahmeausfalls auf die wirtschaftliche Situation des Antragstellers wäre eine Dringlichkeit regelmäßig dann zu bejahen, wenn Zahlungsunfähigkeit im Falle des Nichterlasses der begehrten Leistungsverfügung droht (vergleiche OLG Sachsen-Anhalt vom 08.12.2011, a. a. O., Rz. 44 unter Juris). Sofern der Antragsteller in diesem Zusammenhang eine an ihn selbst gerichtete Mitteilung seines Steuerberaters vom 31.05.2012 zu einer angespannten wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Unternehmen des Antragstellers vorgelegt hat, ist diese in ihrer Pauschalisierung nicht geeignet, eine solche Zahlungsunfähigkeit zu belegen und stellt im Übrigen kein ausreichendes Mittel zur Glaubhaftmachung dar. Auch sonst ist eine drohende Zahlungsunfähigkeit durch den Antragsteller schon selbst nicht vorgetragen und für das erkennende Gericht nicht ersichtlich. Schließlich spricht gegen eine Dringlichkeit der Inanspruchnahme des einstweiligen Rechtsschutzes durch den Antragsteller ganz erheblich, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lediglich ein Nebenerwerb des Antragstellers ist, jedenfalls nicht seine Haupteinnahmequelle. Der Antragsteller weist augenscheinlich seiner Fußzeile im Geschäftspapier eine Reihe anderweitiger beruflicher und nicht dem Solarenergiebereich zugehöriger Tätigkeitsfelder aus (im Termin der mündlichen Verhandlung gab der Antragsteller an, Autohändler zu sein), d. h.

der wirtschaftliche Erfolg bzw. Misserfolg seiner sonstigen Unternehmen und insbesondere deren Fortbestand wird nicht - jedenfalls nicht vorrangig - von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Energieerzeugung bestimmt (vergleiche OLG Sachsen-Anhalt vom 08.12.2011, a. a. O., Rz. 42 unter Juris).

Da somit die gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines Verfügungsgrundes aus § 59 EEG nach der zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung als widerlegt anzusehen ist, besteht ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der Inanspruchnahme des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber der Verweisung auf ein Hauptsacheverfahren im Ergebnis nicht und war daher der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne weitere Prüfung eines etwaigen Verfügungsanspruches zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes berücksichtigte die Angaben des Antragstellers in der Antragschrift unter Berücksichtigung deren Korrektur im Termin der mündlichen Verhandlung.

Richter am Landgericht

